

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Bürgermeisteramt Waldenbuch
Herrn Bürgermeister
Michael Lutz
Marktplatz 1 und 5
71111 Waldenbuch

Landratsamt

Prüfung und
Kommunalaufsicht
Christine Czaja-Kalnik
Telefon 07031-663 1236
Telefax 07031-663 4008
c.czaja-kalnik@lrabb.de
Zimmer A 058a

15. März 2024

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024/2025 der Stadt Waldenbuch
und Wirtschaftsplan 2024 der Eigenbetriebe „Städtische Wasserversor-
gung Waldenbuch“ und „Abwasserbeseitigung Waldenbuch“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lutz,

mit E-Mail vom 01.02.2024 hat uns die Stadtverwaltung o.g. Unterlagen vorge-
legt. Wir haben diese mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Haushaltssatzung 2024

1. Wir bestätigen die **Gesetzmäßigkeit** der Haushaltssatzung für die Haus-
haltsjahre 2024 (Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2024) gemäß
§ 81 Abs. 2 i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO.
2. Wir genehmigen den vorgesehenen Gesamtbetrag der **Kreditaufnah-
men** im Haushaltsjahr **2024** für Investitionen und Investitionsfördermaß-
nahmen i.H.v. 655.000 € gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO.

3. Wir genehmigen den im Haushaltsjahr **2024** festgesetzten Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** i.H.v. 695.000 € (2025: VE 150.000 € bei Kreditaufnahmen 760.000 € und 2026: VE 545.000 € bei Kreditaufnahmen 2.250.000 €) gemäß § 86 Abs. 4 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO.

Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung dieser Kreditaufnahme wird damit nicht getroffen. Eine Genehmigung der Kreditaufnahme kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der sich nach der Haushaltssatzung ergebenden, aktuellen Finanzlage der Gemeinde und unter Beachtung der §§ 77, 78 GemO erteilt werden.

4. Der mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2024 in der Haushaltssatzung **2024** auf 2.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** ist gemäß § 89 Abs. 3 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Haushaltssatzung 2025

Im Rahmen der Vorlage der beiden Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Städtische Wasserversorgung Waldenbuch“ und „Abwasserbeseitigung Waldenbuch“ für das Jahr 2024 stellte sich heraus, dass deren Finanzausstattung im Finanzplanungszeitraum grundsätzlich geprüft und überarbeitet werden muss. Dies hat voraussichtlich auch Auswirkungen auf den Kernhaushalt 2025 ff.

Zur zentralen Steuerung durch den Gemeinderat sind gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 7 GemHVO alle geforderten Anlagen wie auch die Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan beizufügen, damit der Gemeinderat sich aus Gründen der Vollständigkeit ein umfängliches Bild über die Haushalts- und Finanzsituation machen kann. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadtverwaltung die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2025 gemeinsam mit den Veränderungen des Kernhaushalts 2025 zu beschließen. Insoweit wird die Vorlage der Haushaltssatzung 2025 für den Kernhaushalt der Stadt Waldenbuch zurückgestellt.

III. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Städtische Wasserversorgung Waldenbuch“

1. Wir bestätigen die **Gesetzmäßigkeit** des **Wirtschaftsplans 2024** (Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2024) gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG.
2. **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Wirtschaftsjahr **2024** nicht vorgesehen. (§ 87 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG).
3. **Verpflichtungsermächtigungen** sind im Wirtschaftsjahr **2024** ebenfalls nicht vorgesehen (§ 86 Abs. 4 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO).
4. Wir genehmigen den im Wirtschaftsplan **2024** vorgesehenen Höchstbetrag der **Kassenkredite** i. H. v. 1.000.000 €, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO und § 121 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG).

IV. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“

1. Wir bestätigen die **Gesetzmäßigkeit** des **Wirtschaftsplans 2024** (Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2024) gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG.
2. Wir genehmigen den im Wirtschaftsjahr **2024** vorgesehenen Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 1.500.000 € (§ 87 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG).
3. **Verpflichtungsermächtigungen** sind im Wirtschaftsjahr **2024** nicht vorgesehen (§ 86 Abs. 4 i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO).

- Wir genehmigen den im Wirtschaftsplan **2024** vorgesehenen Höchstbetrag der **Kassenkredite** i. H. v. 1.000.000 €, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO und § 121 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG).

Die förmliche Ausfertigung der Haushaltssatzung 2024 kann mit dieser Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung vorgenommen werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind der Haushaltsplan 2024 und die Wirtschaftspläne an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO). Das Datum der förmlichen Ausfertigung ist in der Bekanntmachung anzugeben. Bitte legen Sie uns den **Bekanntmachungsnachweis** vor. Der **Protokollauszug** bzgl. des Beschlusses des Gemeinderats vom 30.01.2024 ist hierher nachzureichen.

V. Anmerkungen zur Haushaltssituation

Die Stadt Waldenbuch hat ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen frühzeitig zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR) umgestellt. Die Jahresrechnung für das Jahr 2022 wurde am 18.07.2023 festgestellt. Damit verfügt die Stadt Waldenbuch entgegen dem landesweiten Trend über den gesetzlichen Turnus bezüglich der Jahresabschlüsse und über eine valide Datenbasis um haushaltsrelevante Entscheidungen fundiert treffen zu können.

Lt. Vorbericht hat sich das Haushaltsjahr 2023 negativer entwickelt als in der Nachtragshaushaltssatzung 2023 veranschlagt war. Aufgrund der mittlerweile veröffentlichten Finanzdaten sei von Mindereinnahmen bei den Finanzausgleichsmitteln, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auszugehen. Dadurch verdoppelt sich das Defizit im Gesamtergebnishaushalt von bisher geplant ca. 800.000 € auf voraussichtlich 1,6 Mio. und die ErgebnISRücklage wird sich entsprechend reduzieren.

Für das Jahr 2024 plant die Stadt Waldenbuch im Gesamtergebnishaushalt aufgrund höherer Aufwendungen insbesondere bei den Personal- und Unterhaltungskosten für die städtische Infrastruktur sowie den Transferkosten mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 605.715 €, welches durch die Entnahme aus der genannten Ergebnisrücklage gedeckt werden kann. Ebenso geht die Gemeinde im Finanzplanungszeitraum von negativen Ergebnissen zwischen ca. 0,1 Mio. € und 0,5 Mio. € aus. Die bestehende Ergebnisrücklage reicht auch zum Ausgleich für den Finanzplanungszeitraum aus. Insoweit wird für diese Jahre haushaltsjahrübergreifend der ressourcenorientierte Haushaltsausgleich erreicht. Lt. der vorgelegten Planung würde die Ergebnisrücklage bis Ende 2027 auf ca. 5,6 Mio. € abschmelzen.

Vor dem Hintergrund der deutlich erkennbaren Schwäche des ordentlichen Ergebnishaushaltes auch im Finanzplanungszeitraum und der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Gesamtlage hat die Stadt Waldenbuch weiterhin sowohl aufwands- als auch ertragsseitig effiziente Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu treffen.

Der Gesamtfinanzhaushalt 2024 schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 763.036 € ab. Auch im Finanzplanungszeitraum werden positive Ergebnisse zwischen 1,2 Mio. € und 0,8 Mio. erwirtschaftet. In den Jahren 2024 und 2025 reichen diese Beträge aus um - wie gefordert - die Tilgungen zu decken. Für die folgenden Jahre gilt es dies weiterhin sicherzustellen.

In der Folge trägt der Gesamtfinanzhaushalt 2024 mit einer Nettoinvestitionsrate (freie Spitze) von 488.036. € zur Finanzierung der Investitionen i. H. v. ca. 4,9 Mio. € bei. Zusätzlich der Einzahlungen aus Investitionen bestehend aus Bundes- und Landeszuschüssen und Veräußerungserlösen aus Grundstücksgeschäften i. H. v. insgesamt ca. 4 Mio. € sind Kreditaufnahmen von 655.000 € geplant, um einerseits das Investitionspaket zu stemmen und gleichzeitig die Mindestliquidität sicherzustellen.

Somit wird im Ergebnis ein positiver Zahlungsmittelbestand von ca. 260.000 € erzielt, der den liquiden Mitteln zugeführt wird. Auf diese Weise kann die Mindestliquidität und damit die Zahlungsfähigkeit der Stadt Waldenbuch gemäß § 22 GemHVO sichergestellt werden. Die

Liquidität ist eine der wichtigsten Kennzahlen zur Beurteilung der Finanzlage einer Kommune. Im Finanzplanungszeitraum liegt der Liquiditätsbestand knapp über der Mindestliquidität. Die Mindestliquidität kann laut vorgelegter Planung durchgängig gewährleistet werden.

Sofern unterjährig Planabweichungen erkennbar werden, die Auswirkungen auf die Gewährleistung der Mindestliquidität haben könnten, sind diese unverzüglich der Rechtsaufsicht mitzuteilen und zu begründen (§ 22 GemHVO). Eine Unterschreitung der Mindestliquidität und damit der Zahlungsfähigkeit der Kommune ist ausgeschlossen. Daher sind Planabweichungen nur zulässig, wenn diese sowohl ertrags- als auch einnahmeseitig bzw. aufwands- oder auszahlungsseitig entsprechend gegenfinanziert werden können durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen. Die Planabweichung und ihre Gegenfinanzierung sind detailliert darzustellen.

Bei planmäßiger Umsetzung der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 655.000 € in 2024 würde die Verschuldung Ende des Jahres 11,4 Mio. € betragen. Damit würde der Schuldenstand des Kernhaushalts der Stadt Waldenbuch Ende 2024 bei ca. 5,7 Mio. € liegen und der konsolidierte Gesamtschuldenstand der Stadt Waldenbuch bei 17,2 Mio. €. Dies bedeutet eine Verschuldung von 1.295,60 €/EW im Kernhaushalt bzw. 1.954,54 €/EW konsolidiert. Der durchschnittliche Schuldenstand im Regierungsbezirk Stuttgart in dieser Gemeindegrößenklasse liegt im Kernhaushalt bei 364 €/EW und konsolidiert bei 935 €/EW. Im Finanzplanungszeitraum sind weitere Kreditaufnahmen von in Summe ca. 4,5 Mio. € vorgesehen.

Lt. Vorbericht hat die Stadt Waldenbuch neben der Weiterführung der im Vorjahr begonnenen Investitionen bereits im Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung aufgrund ihrer finanziellen Lage ihr Investitionspaket reduziert. Schwerpunkte im Finanzplanungszeitraum wurden herausgearbeitet. Diese liegen beim Grunderwerb, der Neuinstallation von Sirenen, der Schaffung von Räumlichkeiten DRK, der Hallenbadsanierung, der Erneuerung der Sportanlage Hasenhof, der Stadtsanierung und bei Straßensanierungen.

Vor dem Hintergrund, dass Kreditaufnahmen gemäß § 87 GemO i. V. m. § 78 GemO entsprechend der Rangfolge der Einnahmen, subsidiäre und allgemeine, also nicht projektbezogene Deckungsmittel darstellen, wird der Stadt Waldenbuch empfohlen die Notwendigkeit der geplanten Kreditaufnahmen im Vorfeld jeder Kreditaufnahme zu prüfen und das Prüfergebnis entsprechend zu dokumentieren.

Nach Vorliegen des geprüften Wirtschaftsplans der Stadtbau GmbH ist dieser aus Gründen der Vollständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 GemHVO dem Gemeinderat und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Für die Stadt Waldenbuch gilt es den Balanceakt zwischen Krisenmanagement und Zukunftsgestaltung zu meistern. Wichtig ist, dass weiterhin die wirtschaftliche Lage beobachtet, eventuelle Auswirkungen abgewogen, der Grad der Aufgabenerfüllung und Priorisierung von Aufwendungen und Auszahlungen laufend angepasst werden, also verantwortungsvoll auf Sicht gefahren wird, um einen Substanzabbau zu vermeiden und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Waldenbuch sicherzustellen. Darüber hinaus sind weiterhin Maßnahmen zu ergreifen um den Gesamtergebnishaushalt auf Dauer im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit zu verbessern. Für diese erforderlichen und vorausschauenden schwierigen Abwägungen und Entscheidungen sehe ich die Stadt Waldenbuch gut aufgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Bernhard